

# **Verwaltungsgericht Koblenz: Lehrer muss Foto von sich im Jahrbuch hinnehmen**

**Beitrag von „BlackandGold“ vom 27. September 2019 20:03**

Eine kurze Anmerkung: Das Anfertigen von einfachen Bildern fällt laut Auskunft des Landesdatenschutzbeauftragten NRW (den ich dazu schriftlich angefragt hatte) unter die Ägide des Kunsturhebergesetzes, dementsprechend ist bei den meisten Bildern nur die Veröffentlichung verboten und nicht die Anfertigung. Bei Bildern von SuS, wo der Name mit bei ist (zum erwähnten Lernen) würde ich mich der Einschätzung meiner Vorfahrt anschließen und einen Datenschutzverstoß annehmen, sofern keine Einwilligung vorliegt. Zumindestens für NRW regelt nämlich die VO-DV I, welche personenbezogenen Daten vom Lehrer auf seinen eigenen Geräten aufgenommen werden dürfen und biometrische Daten zählen nicht dazu.